

VERFAHRENSORDNUNG NACH DEM LIEFERKETTEN- SORGFALTPFLICHTENGESETZ

Im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes verpflichtet sich Häcker zum Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards entlang der Lieferketten. Neben den Maßnahmen und Projekten, die Häcker zu diesem Zweck unterstützt, wurde ein Hinweisverfahren geschaffen, über das sowohl Mitarbeitende als auch Dritte Hinweise und Beschwerden vorbringen können.

1. Anwendungsbereich

Hinweise können zu Themen eingereicht werden, die folgende Bereiche berühren:

- Arbeitsschutz
- Datenschutz
- Kartellrecht
- das Gleichbehandlungsgesetz
- Menschenrechte
- Umweltschutzstandards
- Steuerdelikte

Hier können Sie die Themen ausführlich nachlesen:



haecker-kuechen.com/de/hinweisverfahren

2. Hinweiskanäle bei Häcker

Hinweise zu den oben genannten Themen können über folgende Kanäle eingereicht werden:



hklnk.de/s2yDh

**Online Kontaktformular
auf der Homepage**





**Interne Dialogboxen
des Betriebsrats**




Externe Meldestelle

Menschenrechtsbeauftragter


+ 49 (0) 5746 / 940-0



Menschenrechtsbeauftragter
Werkstraße 3
32289 Rödinghausen


compliance@haecker-kuechen.de


Betriebsrat


Betriebsrat
Werkstraße 3
32289 Rödinghausen

Ombudsmann Vertrauensanwalt


+49 (0) 89 244 40 93-22


Robert Buchmann
Oskar-von-Miller-Ring 34-36
80333 München


buchmann@sgp-legal.de

Die hinweisgebende Person wird geschützt, indem die Identität vertraulich behandelt wird. Die entsprechenden Stellen (Menschenrechtsbeauftragter und Vertrauensanwalt) sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gibt die hinweisgebende Person Kontaktdaten an, werden diese unter Berücksichtigung der Datenschutzverordnung gespeichert und genutzt.

4. Ablauf des Hinweisverfahrens

Das Beschwerdeverfahren lebt von einem stetigen Austausch zwischen Hinweisgeber:in und Menschenrechtsbeauftragtem, sofern die Kontaktperson nicht anonym auftritt. Im Folgenden ist der Prozess beschrieben, der bei Eingang eines Hinweises durchlaufen wird.



1. Eingang des Hinweises

Der Hinweis wird dem Menschenrechtsbeauftragten zugestellt. Der/Die Hinweisgeber:in erhält innerhalb einer Woche eine Eingangsbestätigung.



2. Prüfung des Hinweises

Der Hinweis wird durch den Menschenrechtsbeauftragten geprüft. Das weitere Vorgehen und die Zuständigkeiten werden festgelegt. Wenn der Hinweis nicht weiterverfolgt wird, erhält der/die Hinweisgeber:in eine Begründung.



3. Klärung des Sachverhalts

Der Sachverhalt wird mit dem Hinweisgebenden besprochen. An diesem Punkt kann über ein Verfahren zur Streitbeilegung gesprochen werden. Dabei wird mithilfe einer neutralen dritten Partei versucht eine einvernehmliche Lösung zu finden. Wird dies erreicht, kann das Hinweisverfahren an dieser Stelle eingestellt werden.



4. Lösung finden

Im Austausch mit dem/der Hinweisgeber:in wird ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen erarbeitet.



5. Abhilfemaßnahmen

Die vereinbarten Maßnahmen werden eingeleitet, umgesetzt und dokumentiert.



6. Überprüfung und Abschluss

Nach der Umsetzung wird das Ergebnis mit dem/der Hinweisgeber:in besprochen und dokumentiert, ob sich die Situation verbessert hat.